

3204 E

## **B E S C H L U S S**

über die Besetzung der Kammern und die Geschäftsverteilung  
beim Arbeitsgericht Trier

vom 06.03.2020

Ab dem 01.04.2020 kehrt Frau RinArbG Riske zum Arbeitsgericht Trier zurück. Frau Richterin Rudaja-Melenberg wird mit 50 v.H. ihrer Arbeitskraft an das Arbeitsgericht Koblenz abgeordnet. Daher ist eine neue Verteilung der richterlichen Geschäfte erforderlich.

Nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter wird der Beschluss vom 11.12.2019 mit Wirkung ab dem 01.04.2020 wie folgt geändert:

### **A. Besetzung der Kammern**

#### **I. Kammervorsitzende**

1. Den Vorsitz der 1. Kammer führt Frau Richterin Chorus-Neumann, bei deren Abwesenheit Frau Richterin Rudaja-Melenberg.
2. Den Vorsitz der 2. Kammer führt Frau DirinArbG Lenz.
3. Den Vorsitz der 3. Kammer führt Frau RinArbG Riske.
4. Den Vorsitz der 4. Kammer führt Frau Richterin Rudaja-Melenberg.
5. Den Vorsitz der 5. Kammer führt Frau RinArbG Dr. Thum.

## II. Vertretung der Kammervorsitzenden

1. Frau Richterin Chorus-Neumann vertritt vom 01.04.2020 bis zum 12.04.2020 die abwesende Vorsitzende der 2. Kammer, vom 13.04.2020 bis zum 19.04.2020 die abwesende Vorsitzende der 3. Kammer und vom 20.04.2020 bis zum 26.04.2020 die abwesende Vorsitzende der 5. Kammer.
2. Im Übrigen werden die Vorsitzenden der Kammern in folgender Reihenfolge vertreten:
  - a) Frau DirinArbG Lenz wird vertreten durch Frau RinArbG Dr. Thum, Frau RinArbG Riske und Frau Richterin Rudaja-Melenberg.
  - b) Frau RinArbG Riske wird vertreten durch Frau Richterin Rudaja-Melenberg, Frau DirinArbG Lenz und Frau RinArbG Dr. Thum.
  - c) Frau Richterin Rudaja-Melenberg wird vertreten durch Frau RinArbG Riske, Frau RinArbG Dr. Thum und Frau DirinArbG Lenz.
  - d) Frau RinArbG Dr. Thum wird vertreten durch Frau DirinArbG Lenz, Frau Richterin Rudaja-Melenberg und Frau RinArbG Riske.

In Abweichung von B II 3 wird bei der Zuteilung der ab dem 01.04.2020 anhängig werdenden Verfahren die 2. Kammer bei jedem 5. Durchgang, die 3. Kammer bei jedem 4. Durchgang und die 4. Kammer bei jedem 2. Durchgang übergangen.

Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen des Beschlusses vom 11.12.2019.

xxxx

Lenz

DirinArbG

xxxx

Dr. Thum

RinArbG